



Haupt-Ausschuß des Deutschen und Oesterr. Alpenvereins

Alle Zuschriften sind ohne jede persönliche
Bezeichnung „An den Hauptausschuß“ zu richten

Innsbruck, im Oktober 1932
Erlerstraße 9/III.

An die Herren Hüttenwarte! An alle Hüttenbewirtschafter!

Die Erfahrungen der jüngsten Zeit, insbesondere des letzten Winters, haben gezeigt, daß auf zahlreichen Alpenvereinshöfen durch die Zulassung von **Kursen aller Art**, besonders Skikursen, Platzmangel und sonstige Unzukömmlichkeiten entstehen, die sich mit dem Wesen einer Alpenvereins- hütte nicht vereinigen lassen.

Es wird dabei vergessen, daß

„die Höfen des D. u. O. A. V. für Bergwanderer erbaut sind und diesen zu **turistischen Zwecken offen stehen**“ (Satz 1 der allgem. Höfenordnung)

und daß Punkt 5 der Tölzer Richtlinien nach wie vor gültig ist und beachtet werden muß, der u. a. folgendes vorschreibt:

„Den **Mitgliedern**, die Bergbesteigungen ausführen, ist vor **anderen Höfenbesuchern** unbedingt der Vorrang einzuräumen. Für **Sommer- (und Winter-)frischler** und Personen, die mit dem **ausübenden Bergsteigertum nichts zu tun haben** (Skikurse!) sind die Höfen **nicht bestimmt**. Sie sind von ihnen **tunlichst fernzuhalten**. Insbesondere sind Filmgesellschaften von der Benützung der Höfen ausgeschlossen.

Mehrtägiger Aufenthalt ist nur zur **Ausführung von Bergbesteigungen** oder zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.“

Die Klagen und Beschwerden vieler Mitglieder darüber, daß diese wichtigen Bestimmungen nicht eingehalten werden, sind zahlreich. Ebenso oft ist zu hören, daß Mitglieder, die nicht als Zugehörige eines Kurses auf eine Hütte kommen, gegenüber den Kursteilnehmern zurückgesetzt werden.

Das muß **unbedingt und noch im kommenden Winter** gründlich geändert werden.

Der Hauptausschuß hat daher — in Ergänzung der schon bestehenden Vorschriften — nachstehende Bestimmungen beschlossen und die Hauptversammlung Nürnberg (1932) hat sie einhellig gebilligt. Sie lauten:

1. **Skilehrkurse**, welche nicht von Sektionen des D. u. De. U. V. veranstaltet werden, sind **auf den Hütten des D. u. De. U. V. verboten.**
2. Demnach sind künftig (ab 15. Juli 1932) alle **Turen- und Unterrichtskurse von geschäftlichen Unternehmungen** auf den Hütten des D. u. De. U. V. **unterjagt.**
3. Die von Sektionen veranstalteten Lehrgänge (Kurse) aller Art sind **nur dann zulässig**, wenn sie bei der hüttenbesitzenden Sektion **rechtzeitig angemeldet** und von ihr **genehmigt sind.**

Un den **von Sektionen** auf Hütten des D. u. De. U. V. veranstalteten Kursen **dürfen nur Mitglieder** des D. u. De. U. V. teilnehmen.

4. Der **Hauptauschuß** (Verwaltungsauschuß) **überwacht** die Durchführung und Einhaltung dieser Bestimmungen. Er kann Ausnahmen bewilligen.

Um unter allen Umständen den Mitgliedern ihre Vorrechte auf den Hütten zu wahren, wurde beschloffen:

5. Zum Schutze der Mitglieder des D. u. De. U. V. wird den Sektionen empfohlen, **während der Hochwinterzeit (Hochsaison) von Nichtmitgliedern die dreifache Hüttengebühr** einzuheben. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben und Pflichten:

a) Für die Hüttenwarte der Sektionen:

1. Verständigung und Belehrung der Hüttenwirte über diese Vorschriften (nötigenfalls durch Aenderung des Pachtvertrages, Festsetzung einer Vertragsstrafe usw.)
2. Bestellung eines Vertrauensmannes der Sektion (Mitglied der eigenen oder befreundeten Sektion, Vertrauensperson aus dem Salort usw.) in Zeiten besonders starken Besuches (auch Sonn- und Feiertage), damit die Einhaltung obiger Bestimmungen und der Hüttenordnung wirksam überwacht werden kann.
(Tölzer Richtlinien, Punkt 10 und Beschluß des H. U. vom 15. Juli 1932.)
3. Unbedingtes Verbot und Abweisung aller nicht von Sektionen veranstalteten Kurse; Einschränkung der Bewilligung zur Veranstaltung von Kursen der eigenen und der fremden Sektionen auf die besucharme Zeit. Demnach ist auch gemäß § 2 obiger Bestimmungen die Ausschreibung und Abhaltung von Skikursen durch den Hüttenpächter oder dessen Angestellte nicht zulässig.
4. Festsetzung einer Höchst-Aufenthaltsdauer für jene Personen, die keine Bergfahrten ausführen.
5. Lager-Vorausbestellungen, auch Belegen von Plätzen im Tagesraum (Pensionärplätze usw.) nicht zu gestatten. Ausnahmen kann nur der Verwaltungsauschuß genehmigen.
6. Erhöhung der Hüttengebühren für Nichtmitglieder auf das Dreifache der Mitgliedergebühren während der Zeit des Hochbetriebes (etwa 15. Jänner bis 1. April).
7. Anschlag dieser Bestimmungen in den Hütten.
8. Genügende Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln, besonders Sonden, Schlitten, Schaufeln, Arbeitsspiceln, Tragbahren, Verbandzeug.
9. Im übrigen verweisen wir auf die „Tölzer Richtlinien“, Punkt 3, 4, 5, 7 und 10, Seite 122; ferner auf die „Allgem. Hüttenordnung“ Seite 179, „Verfassung und Verwaltung“, 4. Ausgabe.

b) Für die Hüttenwirte:

1. Strengste Beachtung der aufgeführten Vorschriften.
2. Verweigerung der Zulassung von Kursen (auch der von Sektionen veranstalteten) ohne entsprechende schriftliche Zustimmung der hüttenbesitzenden Sektion. Sollten alle Kursteilnehmer Mitglieder sein, so sind sie zum Aufenthalt nur so lange berechtigt, als Bergbesteigungen ausgeführt werden. Geschieht dies nicht, so sind sie nach Ablauf der von der Sektion hierfür gestellten Frist aufzufordern, die Hütte zu verlassen, sofern der Platz anderweitig benötigt wird.
3. Die Ausschreibung und Abhaltung von Skikursen durch den Hüttenpächter oder dessen Angestellte ist nicht zulässig.
4. Vorausmeldungen und Vorausbestellungen von Einzelpersonen oder Gruppen (auch wenn sie Mitglieder sind) dürfen, außer in den vom Verwaltungsausschuß bewilligten Ausnahmefällen, (oben unter 5) nicht angenommen werden.
5. Das Belegen und Vorbehalten von Plätzen im Speise-(Sages-)Raum ist unstatthaft; länger weilende Besucher dürfen nicht bevorzugt werden. Pensionsmäßiger Betrieb ist untersagt. Sagesverpflegung zu festen Preisen ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer ist gestattet.
6. Mit Rücksicht auf die schwere Zeit und den Geldmangel vieler Mitglieder sind die von der Hauptversammlung 1929 vorgeschriebenen billigen Speisen und alkoholfreien Erfrischungsgetränke, besonders Seewasser, im Preise möglichst herabzusetzen.
7. Gewissenhafte Beobachtung der Hüttenordnung in allen Punkten.
8. Die Hütte ist für die Bergsteiger geschaffen und nicht für den Hüttenwirt.

Haupt-Ausschuß

des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins.